



BAG SELBSTHILFE  
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel. 0211/31006-36  
Fax. 0211/31006-48

---

## **Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren  
Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) e. V.**

**zu den Anträgen der Fraktion FDP: „Auswüchse des Versand-  
handels mit Medikamenten unterbinden“**

**(BT-Drucksache 16/9752)**

**und der Fraktion DIE LINKE: „Für eine qualitätsgesicherte und  
flächendeckende Arzneimittelversorgung- Versandhandel auf re-  
zeptfreie Arzneimittel begrenzen“**

**(BT-Drucksache16/9754)**

**- Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des  
Deutschen Bundestages am 25. 3. 2009 -**

## **1) Notwendigkeit einer ortsnahen Versorgung mit Apotheken**

Als Dachverband von 109 Verbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 14 Landesarbeitsgemeinschaften vertritt die BAG SELBSTHILFE die Auffassung, dass ortsnahe Versorgung der Patienten mit Medikamenten durch Apotheken wichtig und unerlässlich ist. Viele Menschen haben nach wie vor keinen Internetzugang und sind deshalb nicht in der Lage, Arzneimittel über das Internet zu bestellen; überdies dauert der Bezug eines Arzneimittels über das Internet bei akuten Erkrankungen oftmals zu lange. Um die Versorgung mit Arzneimitteln in diesen Fällen sicherzustellen, bleiben die Apotheken daher wichtigster Ansprechpartner für die Patienten. Auch die kompetente Beratung der Patientinnen und Patienten in der Apotheke ist vielfach unverzichtbar. Der Antrag der Fraktion „Die Linke“ findet insoweit die volle Zustimmung der BAG SELBSTHILFE. In bestimmten Fällen kann der Apotheker hier tatsächlich auch das letzte Korrektiv sein, um zu verhindern, dass der Patient eine Reihe von Arzneimitteln zu sich nimmt, welche gefährliche Neben- und Wechselwirkungen haben. Wie einzelne Studien hierzu zeigen, sieht es in der Realität allerdings leider so aus, dass die Apotheker dieser Beratungsaufgabe in nicht ausreichendem Maße nachkommen. Hier muss aus Sicht der BAG SELBSTHILFE politisch angesetzt werden.

## **2) Notwendigkeit des Versandhandels auch von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln**

Nicht geteilt wird seitens der BAG SELBSTHILFE die Auffassung der Fraktion „Die Linke“, wonach der Versandhandel auf nichtverschreibungspflichtige Medikamente zu begrenzen sei. Der Versand von Arzneimitteln stellt insbesondere für chronisch kranke Menschen eine wichtige Möglichkeit dar, Kosten einzusparen. Auch die Beratungserfordernisse können bei dieser Personengruppe stark reduziert sein. Gerade diese Gruppe der Patienten weiß durch jahrelange Erfahrung und den entsprechenden Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen im Regelfall genau Bescheid, welches Medikament für sie das richtige ist und wie dies einzunehmen ist. Oftmals nehmen diese Patientinnen und Patienten jahrelang die gleichen Medikamente. Hier ist eine Beratung durch den Apotheker daher im Regelfall nicht mehr notwendig. Auf der anderen Seite profitieren gerade diese Patienten in hohem Maße von den Einsparpotentialen des Versandhandels. Ein weiterer Vorteil des Versandhandels liegt darin, dass die Medikamente direkt nach Hause geliefert werden, gerade für Menschen mit Bewegungseinschrän-

kungen ist dieser Aspekt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besteht dann doch Beratungsbedarf, dann bietet die Tatsache, dass die Versandapotheken Personen beschäftigen, welche die Patienten rund um die Uhr beraten können, ohne dass die Patienten das Haus verlassen müssen, für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung. Ein tragfähiger Grund für die Unterscheidung von verschreibungsfähigen und nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten vermag die BAG SELBSTHILFE im Hinblick auf den Versandhandel nicht zu erkennen.

Aus den dargestellten Gründen wird es daher aus Sicht chronischer und behinderter Menschen für notwendig erachtet, den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten aufrechtzuerhalten.

### **3) Notwendigkeit eines Zulassungsverfahrens für Abholstellen**

Die im Antrag der FDP Fraktion vertretene Forderung, die Abgabe von Arzneimitteln über Abholstellen für die Zukunft zu unterbinden, wird seitens der BAG SELBSTHILFE nicht in der dort vertretenen Form geteilt. Ebenso wie der Versandhandel kann der Bezug von Arzneimitteln über Abholstellen für chronisch kranke und behinderte Menschen eine Möglichkeit sein, kostengünstiger Arzneimittel zu beziehen, ohne darauf angewiesen zu sein, einen Internetzugang zu besitzen.

Gleichzeitig wird unsererseits gesehen, dass das Fehlen bestimmter Qualitätsvoraussetzungen und Pflichten bei der Abholstelle dazu führt, dass hier spezifische Risiken für die Patienten entstehen. Dies gilt zum Beispiel für die Abgabe thermolabiler Arzneimittel wie etwa Wachstumshormonen, in diesem hochsensiblen Bereich muss die Kühlkette in besonderem Maße sichergestellt werden. Wenn das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang in dem zitierten Urteil vom 13. März 2008 darauf verweist, dass die Lagerung der bestellten Arzneimittel in einem gesicherten Raum keine zusätzlichen Risiken birgt, so gilt dies nur für Arzneimittel, die keine besondere Lagerung erfordern. Nachdem der Verordnungsgeber nach § 21 Abs. 2 Nr. 1a ApoG ermächtigt ist, ergänzende Vorschriften für den Versandhandel mit Arzneimitteln aus Gründen der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes zu erlassen, wird es für notwendig erachtet, dass die bereits 2004/ 2005 im Entwurf vorgelegte, bisher jedoch noch nicht verabschiedete Arzneimittelversandhandelsverordnung ein spezielles Zu-

lassungsverfahren für Abholstellen enthält, in welchem die erforderlichen Qualitätsanforderungen statuiert sind.

Auf diese Weise kann den besonderen Anforderungen der Arzneimittelsicherheit Rechnung getragen werden, ohne gleichzeitig die Möglichkeit der Einrichtung von Abholstellen gänzlich zu unterbinden. Über die Frage der Zulassung von Abholstellen hinaus wird jedoch ange-regt, in der Arzneimittelhandelsverordnung eindeutige und detaillierte Regelungen zur Patien-tensicherheit und Verbraucherschutz für den Versandhandel insgesamt aufzunehmen.

#### **4) Notwendigkeit einer Gesetzesgrundlage für eine Bedarfs- und Versorgungsplanung im Apothekenbereich**

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es erforderlich, die künftige Angebotsvielfalt von ortsnah verfügbaren Apotheken, Versandapotheken ohne Abholstellen und Versandapotheken mit Abholstellen über ein umfassendes Zulassungssystem auf der Basis einer bundesweiten Versorgungsplanung zu regeln

Wie bei der ärztlichen Versorgung bedarf es auch im Bereich der Apotheken einer planeri-schen Grundlage, um eine vielfältige, qualitativ hochwertige Versorgung bundesweit zu ge-währleisten.

Düsseldorf, den 16.03.2009